

Auf der Grundlage von § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 Seite 171-200), hat sich die Hochschule nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die Grundordnung, zuletzt geändert am 14. Juni 2019, zur Kenntnis genommen.

# Grundordnung

- in der Fassung vom 14.06.2019 -

<b>I</b>	<b>Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze</b>	Seite
§ 1	Rechtsstellung und Trägerin .....	2
§ 2	Aufgaben .....	2
<b>II</b>	<b>Aufbau und Organisation</b>	
§ 3	Gliederung, Organe, Mitglieder und Gruppen .....	3
§ 4	Präsidium.....	3
§ 5	Senat .....	5
§ 6	Studiengangsleitung und Schools.....	6
§ 7	Lehrkörper .....	7
§ 8	Studierende .....	7
§ 9	Kuratorium.....	8
<b>III</b>	<b>Studium und Prüfung</b>	
§ 10	Studienberatung .....	8
§ 11	Abschlüsse .....	8
<b>IV</b>	<b>Schlussvorschriften</b>	
§ 12	Aufsicht .....	8
§ 13	Inkrafttreten .....	8

# **I Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze**

## **§ 1 Rechtsstellung und Trägerin**

- (1) Die Europäische Fernhochschule Hamburg ist eine Hochschule in privater Trägerschaft. Sie ist vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg als Hochschule staatlich anerkannt.
- (2) Trägerin der Hochschule ist die Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg. Die Trägerin schließt zivilrechtliche Verträge mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Studierenden und sonstigen Vertragspartnern.
- (3) Die Europäische Fernhochschule Hamburg (im Folgenden kurz Euro-FH) ist privatwirtschaftlich und privatrechtlich organisiert und finanziert sich über die Studiengebühren ihrer Studierenden. Sie positioniert sich im Wettbewerb mit anderen Hochschulen über Innovation, Qualität und Service.
- (4) Die Hochschule verwaltet sich ausschließlich selbst. Ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten sind in dieser Grundordnung und weiteren Satzungen/Ordnungen geregelt.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Euro-FH bietet grundständige und aufbauende Fernstudiengänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Diplom, Bachelor, Master). Alle Fernstudiengänge sind akkreditiert und durch die Zentralstelle für Fernunterricht auf der Basis des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) staatlich geprüft und zugelassen. Das Studienprogramm der Euro-FH vermittelt den Studierenden die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen, und berücksichtigt darüber hinaus in seiner Entwicklung und Ausrichtung die Entwicklung der europäischen Integration.
- (2) Die Euro-FH fördert insbesondere die Entwicklung von Sozialkompetenz und Führungsfähigkeiten der Studierenden durch die Ziele, Inhalte und Methoden ihres Studienangebotes, das in der Regel auf die Beibehaltung der Berufstätigkeit der Fernstudierenden während des Studiums ausgerichtet ist.
- (3) Die Euro-FH stellt durch eine anwendungsbezogene, mediengestützte Lehre die Studierenden ins Zentrum des Lernprozesses und gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätssicherung. Sie arbeitet mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und mit der Praxis aktiv zusammen.
- (4) Die Fernstudienangebote der Euro-FH entsprechen sowohl in ihrer Zielsetzung als auch im Hinblick auf die vermittelten Qualifikationen und Kompetenzen vergleichbaren Angeboten staatlicher Hochschulen.
- (5) Die Euro-FH bietet berufsbegleitende Maßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung an und unterstützt mit Hilfe erwachsenengerechter Fernstudienangebote die Ausschöpfung gesellschaftlicher Potenziale für ein lebenslanges Lernen.

- (6) Die Euro-FH setzt sich dafür ein, Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Sie fördert eine angemessene Vertretung von Frauen in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals.
- (7) Die Freiheit von Forschung und Lehre im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes wird gewährleistet.

## **II Aufbau und Organisation**

### **§ 3 Gliederung, Organe, Mitglieder und Gruppen**

- (1) Die Euro-FH gliedert sich grundsätzlich in Fachbereiche. Solange Anzahl und Art der Studiengänge nur einen Fachbereich erfordern, verzichtet die Euro-FH auf die Einrichtung von Fachbereichen. Stattdessen können Studiengänge in nicht selbständige Funktionseinheiten (Schools) gebündelt werden.
- (2) Zentrale Organe der Euro-FH sind:
  - das Präsidium und
  - der Senat.
- (3) Mitglieder der Euro-FH sind die Professorinnen und Professoren, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die an ihr immatrikulierten Studierenden, die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen aus Verwaltung und Technik, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Für die Vertretung in Gremien bilden folgende Mitglieder je eine Gruppe:
  - die Professorinnen und Professoren,
  - die Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung,
  - die Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung,
  - die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
  - die Studierenden,
  - das Personal aus Verwaltung und Technik.

Jede Gruppe wählt die sie vertretenden Mitglieder in den Gremien selbst.

- (5) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

### **§ 4 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, mindestens einer/einem und bis zu vier Vizepräsidentin/innen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin/dem Kanzler.
- (2) Entweder Präsidentin bzw. Präsident oder mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss Professorin bzw. Professor der Hochschule sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nicht zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägergesellschaft

sein. Das Präsidium leitet die Euro-FH und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung. Es sorgt für das Zusammenwirken der Hochschulorgane und für den Gleichstellungsauftrag als Hochschule.

(3) Das Präsidium

- entscheidet über die strategische Ausrichtung der Euro-FH,
- entscheidet über die Einrichtung von Fachbereichen nach Stellungnahme durch den Senat,
- entscheidet über die Einrichtung, Zusammenlegung oder Schließung von Studiengängen und Schools nach Stellungnahme durch den Senat,
- bestellt nach Stellungnahme durch den Senat die Leiter/innen von Studiengängen und Schools,
- entscheidet über die Schaffung zentraler Einrichtungen nach Stellungnahme durch den Senat,
- entscheidet über die Höhe und die Zahlweise der Studiengebühren im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft,
- beschließt den Struktur- und Entwicklungsplan im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft nach Stellungnahme durch den Senat,
- erlässt die Grundordnung und deren Änderungen nach Beschluss durch den Senat,
- erstellt und beschließt den Wirtschaftsplan nach Stellungnahme durch den Senat,
- erstellt den Qualitätsbericht der Hochschule,
- erstellt den Jahresbericht zur Hochschulentwicklung,
- entscheidet über die Ausschreibung von Professuren,
- verleiht die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,

Stellungnahmen des Senats sind vom Präsidium grundsätzlich in seine Entscheidungen einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen.

Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, für die diese Grundordnung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.

- (4) Die Präsidentin/der Präsident leitet das Präsidium und repräsentiert die Hochschule nach außen und vertritt sie vor Gericht. Ihr/ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie/er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums deren Geschäftsbereiche fest. Sie/er hat den Präsidiumsvorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident wird auf Vorschlag der Trägerin vom Senat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Trägerin kann die Präsidentin/den Präsidenten vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung kann vom Senat mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (6) Die Vizepräsident(inn)en werden von der Präsidentin/dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Trägerin und nach Anhörung des Senats für drei Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich. Vorzeitige Abberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit der

Trägerin und nach Anhörung des Senats. Den Vizepräsident(inn)en können innerhalb des Präsidiums Geschäftsbereiche zugeordnet werden. Die Vizepräsident(inn)en nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

- (7) Die Kanzlerin/der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Vorgesetzte/r des Personals aus Verwaltung und Technik unter der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten. Die Kanzlerin/der Kanzler wird von der Trägerin vorgeschlagen und durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt. Ihre/seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist möglich. Abberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit der Trägerin.
- (8) Voraussetzungen für die Bestellung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.
- (9) Voraussetzungen für die Bestellung zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten sind mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung.
- (10) Als Kanzlerin oder Kanzler kann bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie mehrjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Stellung in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung verfügt.

## **§ 5 Senat**

- (1) Der Senat ist das Selbstverwaltungsorgan der Hochschule. Der Senat hat folgende Aufgaben:
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
  - Beschluss über
    - die Grundordnung und deren Änderungen
    - die Berufungsordnung
    - die von der Kommission ermittelten Berufungsvorschläge,
    - Forschungsschwerpunkte der Euro-FH und deren Umsetzung,
    - Qualitätssicherung und Evaluation im Studienbetrieb,
    - Studien- und Prüfungsordnungen sowie deren Änderungen,
    - weitere studiengangsbezogene Ordnungen,
    - Einsetzung, Zusammensetzung und Auflösung von Ausschüssen,
  - Stellungnahme zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplanes,
  - Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes,
  - Stellungnahme zur Einrichtung von Fachbereichen, Schools sowie zentralen Einrichtungen an der Euro-FH,
  - Stellungnahme zur Einrichtung und Schließung neuer Studiengänge sowie Empfehlungen zur deren akademischer Ausgestaltung,
  - Stellungnahme zur Besetzung von School- und Studiengangsleitungen,
  - Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Vorschlag der Trägergesellschaft,

- Überwachung von Qualitätssicherung und Evaluation,
- Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
- Erörterung des Qualitätsberichtes,
- Erörterung des Jahresberichtes des Präsidiums.

Darüber hinaus kann der Senat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Dem Senat gehören folgende Mitglieder der Hochschule an:

- Acht Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en,
- Ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung,
- Ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung,
- Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- Ein Mitglied aus der Gruppe des Personals aus Verwaltung und Technik,
- Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) im Senat, soweit sie dem Senat nicht bereits als gewählte Mitglieder angehören. Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Leiter/innen der Schools sowie der Studiengänge nehmen, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Senats sind, an dessen Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil.

- (3) Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird eine Stellvertretung gewählt.
- (4) Im Rahmen der Wahlen der zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden zudem zwei Stellvertretungen gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Senats werden auf drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Senatsmitglieds, das nicht der Gruppe der Studierenden angehört, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des jeweiligen Senatsmitglieds.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Senats aus der Gruppe der Studierenden erfolgt keine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des jeweiligen Senatsmitglieds, sofern eine der Stellvertretungen nachrücken kann.
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Um die Amtszeiten der Senatsmitglieder zu synchronisieren gelten übergangsweise die nachfolgenden Regelungen:
- Um die divergierenden Amtszeiten der einzelnen Senatsmitglieder zu vereinheitlichen, werden zwei Gruppen mit einem jeweils einheitlichen Wahltermin gebildet:

Alle Senatsämter, deren Amtszeiten nach dem 08.03.2020 enden (Stand: 01.04.2019), werden zu einer Gruppe (Wahlgruppe I) zusammengefasst:

- Vier Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung,
- ein Mitglied aus der Gruppe des Personals aus Verwaltung und Technik,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die erste Amtszeit der Senatsmitglieder der Wahlgruppe I beginnt am 01.11.2020.

Alle Senatsmitglieder der Wahlgruppe I, deren Amtszeiten vor dem 20.10.2020 enden, werden abweichend von § 5 Absatz 5 der Grundordnung der Euro-FH nicht mit einer Amtszeit von drei Jahren (wieder-)gewählt, sondern mit einer verkürzten Amtszeit bis zum 31.10.2020.

Alle Senatsämter, deren Amtszeiten bis einschließlich des 08.03.2020 enden (Stand: 01.04.2019), werden zu einer Gruppe (Wahlgruppe II) zusammengefasst:

- Vier Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Die erstmalige Amtszeit der Senatsmitglieder der Wahlgruppe II beginnt am 01.11.2021.

Alle Senatsmitglieder der Wahlgruppe II, deren Amtszeiten vor dem 20.10.2020 enden, werden abweichend von § 5 Absatz 5 der Grundordnung der Euro-FH nicht mit einer Amtszeit von drei Jahren (wieder-)gewählt, sondern mit einer verkürzten Amtszeit bis zum 31.10.2021.

Alle Senatsämter der Wahlgruppe I und der Wahlgruppe II, deren Amtszeiten zum 20.10.2020 oder danach enden, werden für die restlichen Tage bis zum 31.10.2020 nicht nachbesetzt.

Mit Ablauf des 01.11.2021 entfällt dieser Absatz.

## **§ 6 Studiengangsleitung und Schools**

- (1) Die Leitung eines Studiengangs obliegt einem/r Studiengangsdekan/in, der/die hauptberufliche(r) Professor(in) der Hochschule ist. Die Leitung eines Studiengangs umfasst neben der Sicherstellung der Qualität der Lehre und der Aktualisierung der Studienmaterialien insbesondere die Planung und Abnahme von Prüfungen sowie die Korrektur von

Abschlussarbeiten. Zudem verantworten sie die Studienfachberatung sowie die hochschuldidaktische Anleitung des Lehrkörpers. Studiengangsdekaninnen/Studiengangsdekane werden vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist möglich.

- (2) Werden mehrere Studiengänge in einer School gebündelt, bestellt das Präsidium eine(n) Professorin/Professor zum/r akademischen Leiterin/Leiter einer School. Ihre/seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist möglich. Die akademischen Leiter(innen) der Schools müssen Professorin oder Professor der Euro FH nach § 7 Abs. 2 dieser Grundordnung sein.

## **§ 7 Lehrkörper**

- (1) Die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung und Qualitätssicherung werden von Professor(inn)en, Lehrbeauftragten, wissenschaftlichen Mitarbeiter(n)/innen und Studierenden wahrgenommen. Professor(inn)en der Euro-FH sind hauptberuflich beschäftigt.
- (2) Einstellungsvoraussetzungen der Professorinnen und Professoren sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, akademische Lehrbefähigung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, wovon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule erworben wurden. Die Berufung erfolgt gem. Berufungsordnung durch das Präsidium, nach Zustimmung der zuständigen Behörde. Für die Zeit ihrer Tätigkeit an der Hochschule führen die berufenen Personen die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“.
- (3) Lehrbeauftragte müssen als Einstellungsvoraussetzung die Qualifikationen einer Prüferin bzw. eines Prüfers nach § 64 HmbHG erfüllen. Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung müssen darüber hinaus die Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 HmbHG erfüllen. Deren Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der akademischen Leitung der jeweiligen School.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen übernehmen Dienstleistungsaufgaben in Forschung und Lehre der Hochschule. Unter der Verantwortung des/der zuständigen Professors/Professorin unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungsvoraussetzung für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbständig gelehrt haben, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine entsprechende Ordnung, die der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf.

## **§ 8 Studierende**



- (1) Studierende werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Euro-FH. Näheres regelt eine Immatrikulationsordnung. Sie schließen zudem privatrechtliche Studienverträge mit der Trägerin der Hochschule ab.
- (2) Studierende können zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Studierendenvereinigung bilden. Diese untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten. Die Studierendenvereinigung gibt sich eine Ordnung, die im Einklang mit der Grundordnung der Hochschule steht. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin/den Präsidenten.
- (3) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft durch Exmatrikulation nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Ferner führt die Beendigung ihres privatrechtlichen Studienvertrages zur Exmatrikulation.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium in strategischen Fragen zu beraten, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Praxis aktiv zu fördern und die Repräsentation der Euro-FH nach außen zu unterstützen, um so zu einer positiven Entwicklung der Hochschule beizutragen.
- (2) Das Kuratorium hat bis zu zwölf Mitglieder. Diese werden von der Trägerin aus dem Kreise erfahrener Experten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung für jeweils drei Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sein.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Das Präsidium der Hochschule wird zu den Sitzungen des Kuratoriums, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, eingeladen.

## **III Studium und Prüfung**

### **§ 10 Studienberatung**

- (1) Die Hochschule bietet den an ihren Fernstudiengängen Interessierten eine umfassende Beratung über Inhalt und Organisation ihrer Angebote. Zudem gewährleistet die Hochschule auf Basis des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG) eine transparente Darstellung der spezifischen Merkmale eines Fernstudiums sowie der vom Studierenden zu leistenden Aufwendungen.
- (2) Den Studierenden der Hochschule wird eine allgemeine sowie eine fachliche Studienberatung angeboten. Diese wird von den Fachbereichen organisiert und erfolgt, die Gegebenheiten eines Fernstudiums berücksichtigend, über unterschiedliche Kommunikationswege.

### **§ 11 Abschlüsse**

- (1) Das Studium an der Euro-FH wird durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen; Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Module, die die Euro-FH als Weiterbildungsmaßnahmen anbietet, werden mit einem Zertifikat abgeschlossen.

## **IV Schlussvorschriften**

### **§ 12 Aufsicht**

Die Euro-FH unterliegt der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Version vom 18.07.2001. Die bereits gewählten Amtsträger/innen bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubesetzung im Amt.